



Der Oberbürgermeister

über
Magistrat 2/1 BDr

und

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Gabriel

an die Fraktion
Freie Wähler/Bürgerliste Wiesbaden

22 August 2019

Anfrage der Fraktion Freie Wähler/Bürgerliste vom 24.07.2019, Nr. 143/2019 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (19-V-01-0034)

Anfrage:

Kunstrasenplätze geben offenbar zu viel Mikroplastik an die Umwelt ab. Daher plant die EU Gummi-Granulat auf Kunstrasenplätzen ab 2022 zu verbieten.

Daher bitte ich den Magistrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie reagiert die Landeshauptstadt Wiesbaden auf das Verbot?
2. Wie viele städtische Sportplätze und wie viele vereinseigene Sportplätze würde das Verbot betreffen?
3. Welche Auswirkungen hätte ein solches Verbot auf die vorhandenen städtischen Kunstrasenplätze?
4. Welche Auswirkungen hätte das Verbot auf die nun geplanten Sanierungen von städtischen Kunstrasenplätzen?
5. Werden Sportvereine bei der dann anstehenden Sanierung ihrer Kunstrasenplätze von der Stadt finanziell unterstützt?
6. Ist durch das Verbot eine Steigerung der Kosten beim Neubau oder der Umgestaltung von Kunstrasenplätzen zu erwarten?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung: Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) am 11. Januar 2019 einen Beschränkungsvorschlag veröffentlicht hat, in dem eine Beschränkung des „Inverkehrbringens von Produkten, denen bewusst Mikroplastik zugesetzt ist“, vorgeschlagen wird.

Zum Zeitpunkt eines möglichen Inkrafttretens des Verbots wären mit Kunststoffgranulat verfüllte Kunststoffrasensysteme nur hinsichtlich ihres Unterhalts betroffen. Der Kauf von Kunststoffgranulat für Nachverfüllungen wäre dann nicht mehr möglich.

Der Beschränkungsvorschlag enthält keine Aussagen zum möglichen Zeitpunkt, an dem das Inverkehrbringungsverbot in Kraft treten soll. Das Inverkehrbringungsverbot könnte frühestens im Jahr 2021 in Kraft treten. Ob es nach einem möglichen Inkrafttreten eine Übergangszeit für als Füllstoff verwendetes Kunststoffgranulat geben wird und wenn ja, wie lange diese wäre, ist derzeit nicht abzusehen.

Derzeit findet eine öffentliche Konsultation zum Beschränkungsvorschlag statt. Bis zum 20. September 2019 können Stellungnahmen hierzu bei der ECHA eingereicht werden. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation erbittet die ECHA Informationen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschränkung und die mögliche Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung zu bewerten. Bund und Länder sowie die kommunalen Spitzenverbände befassen sich derzeit umfassend mit diesem Themenkomplex.

Zu 1.: Der Ausschuss für Freizeit und Sport hat sich in seiner Sitzung am 21. März 2019 mit Beschluss Nr. 0020 einstimmig dafür ausgesprochen, bei der Sanierung und dem Neubau von Kunstrasenplätzen für die Verfüllung zukünftig Quarzsand zu verwenden. Derzeit befindet sich die Sitzungsvorlage 19-V-52-0003 im Geschäftsgang, mit der beschlossen werden soll, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden zukünftig beim Neubau und der Sanierung von Kunstrasenplätzen keinen synthetischen Füllstoff bzw. kein Gummigranulat verwenden wird.

Zu 2.: Von den 43 Fußballplätzen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (36 städtische und 7 vereinseigene Plätze) haben 26 Plätze einen Kunststoffrasenbelag. Von diesen sind wiederum 10 komplett mit Sand und 1 mit Kork verfüllt. Diese sind auch zukünftig von keiner Beschränkung betroffen. 15 Plätze sind mit Gummigranulat verfüllt, die unter die Beschränkung fallen würden.

Zu 3.: Da es bislang noch keinen abschließenden Beschluss gibt, können hierzu noch keine konkreten Aussagen getroffen werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass es bezüglich des Austausches eine Übergangsfrist geben wird. Dies bedeutet, dass sowieso im „normalen“ Austausch (Der Platz ist abgespielt) schon der ein oder andere Platz ohne Kunststoffgranulat als Infill saniert wird. Demzufolge gewinnen wir erst nach Festlegung der klaren Regelungen einen Überblick, wie viel Plätze vor Ende ihres Lebenszyklus tatsächlich anderweitig verfüllt werden müssen.

Zu 4.: Ein Verbot hätte für die Landeshauptstadt Wiesbaden keine Auswirkungen (siehe Vorbemerkungen und 1.)

Zu 5.: Wie bei jeder sportfachlich sinnvollen und notwendigen Baumaßnahme können die Vereine mit eigenen Anlagen im Rahmen der Sportförderrichtlinien Anträge auf Bezuschussung stellen. Diese werden von der Freizeit- und Sportkommission beraten und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Selbstverständlich gilt diese auch für die Sanierung von Kunstrasenplätzen.

Zu 6.: Nein. Da der Markt verschiedene System-Varianten (Sand, Kork, unverfüllt) anbietet gehen wir davon aus, gleichwertige Ausschreibungsergebnisse wie in der Vergangenheit zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen


Gert-Uwe Mende